

## Bericht und Antrag

der Geschäftsprüfungskommission an die Synode zum Jahresbericht 2018 des Kirchenrats und zu ihrer Prüfungstätigkeit

### Bericht

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat legt auftragsgemäss im Jahresbericht Rechenschaft ab über seine Tätigkeit und über die Arbeit der landeskirchlichen Dienste. Entsprechend dem Beschluss der Synode im Zusammenhang mit dem Projekt «Finanzen – quo vadis» verzichtet der Kirchenrat darauf, den Jahresbericht zu drucken. Stattdessen ist der Bericht im Internet abrufbar. Er gibt einen guten Überblick über die Tätigkeit der Ressorts und Dienststellen der Landeskirche und interessante Einblicke in die Arbeit der Glieder der Landeskirche, die ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kirchenrats angesiedelt sind: Redaktionskommission Kirchenblatt, Projektkommission, Rekurskommission, Ombudsstelle und Pfarrkonvent. Ergänzt und vertieft wird der Tätigkeitsbericht seit 2016 durch die elektronisch publizierten Quartalsberichte, die eine aktuelle Information ermöglichen.

Der Amtsbericht, wie ihn Art. 17 der Kirchenverfassung fordert, soll in knapper Form Auskunft über den Gang der Rechtssetzung und die Arbeit auf allen Aufgabengebieten der Landeskirche geben. Er soll Rechenschaft über die Tätigkeit in der Berichtsperiode ablegen und die Überlegungen aufzeigen, die bei der Erledigung der Geschäfte und der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen massgebend waren. Auf Aufforderung der GPK hat der Kirchenrat den Abschnitt Finanzen um Ausführungen zum Harmonisierten Rechnungsmodell und zum Reglement Finanzausgleich ergänzt. Nicht erwähnt bleibt die letzte Änderung des Reglements Finanzordnung, mit der für die Beiträge an die Landeskirche der Kirchgemeinde Appenzell ab 2019 wie in den übrigen Kirchgemeinden einzig auf die Steuererträge der natürlichen Personen abgestellt wird.

Die GPK nimmt regelmässig Einsicht in die Protokolle des Kirchenrats und beschafft sich im Rahmen ihres Auftrags, die Amtsführung des Kirchenrats und der landeskirchlichen Dienste zu prüfen (Art. 44 Kirchenordnung), ergänzende Informationen dieser Stellen. Die ausführlichen Protokolle geben Aufschluss über den Entscheidungsgang und die Beschlüsse. Auf Nachfragen hat die GPK bereitwillig Auskunft erhalten. Sie schätzt, dass in unserer kleinen Landeskirche ein formloser, direkter Kontakt zwischen Mitgliedern und Behörden aller Stufen möglich ist und erwartet, dass die mündliche und schriftliche Begegnung auf Augenhöhe erfolgt. Nur so gelingt es, Betroffene zu Beteiligten zu machen, die sich auch dann in ihren Anliegen verstanden fühlen, wenn ihnen einmal nicht entsprochen werden kann.

Die GPK hat drei Aufgabenkreise vertieft überprüft:

1. **Die Angaben zur Dotierung der Fachstelle BEFL im Bericht «Auflösung Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen» (Band XVII / Nr. 3), behandelt in der Herbst Synode 2018**  
Diese beruhen auf den von der ehemaligen Leiterin der Fachstelle der Geschäftsstelle eingereichten Rapporten über die erfolgten Beratungen. In diesen nicht enthalten ist der Aufwand für andere Aufgaben, wie Öffentlichkeitsarbeit und Kursen.

# Sommer Synode 2019

## Geschäftsprüfungskommission

### **2. Die Wahrung der Mitverantwortung des Kirchenrats über die theologische Arbeit bei freischaffenden Pfarrpersonen mit Teilzeitanstellung im Gemeindepfarramt**

Vielfach werden in unserer klein strukturierten Landeskirche Pfarrstellen nur noch als Teilzeitstellen angeboten. Dabei ist auf eine klare Trennung zwischen der Arbeit als Gemeindepfarrperson und der freiberuflichen Tätigkeit zu achten und sicherzustellen, dass die freiberufliche Tätigkeit sich inhaltlich mit der Tätigkeit in der Kirchgemeinde verträgt. Der Kirchenrat ist daran, mit der Ausarbeitung einer Verordnung einen transparenten Rahmen für Anstellungen zu schaffen.

### **3. Die Praxis bei der Bewilligung der Anstellung von Sozialdiakonen und deren Einsatz**

Die Anstellungsvoraussetzungen wurden von der Synode im Reglement Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen (Erlass 4.30) festgeschrieben. Eine befristete Anstellung ist auch parallel zur vorgeschriebenen Ausbildung möglich. Für die Übernahme von Gottesdienstverpflichtungen ist wenigstens eine anerkannte Prädikantenausbildung erforderlich. Der Kirchenrat wendet diese Bestimmungen strikt an.

Die GPK stellt fest, dass der Kirchenrat auch im vergangenen Jahr ein sehr umfangreiches, anspruchsvolles Arbeitspensum bewältigt hat. Die beschlossene Verfassungsrevision fordert den Kirchenrat zusätzlich. Der GPK erscheint wichtig, dass er und alle am Prozess beteiligten bereits jetzt die anschliessende Überarbeitung der nachgeordneten Erlasse mitberücksichtigen.

## Antrag

**Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen, auf die Behandlung des Jahresberichts 2018 einzutreten, diesen zur Kenntnis zu nehmen und dem Kirchenrat und seinen Dienststellen für die geleistete Arbeit zu danken.**

Trogen, 29. Mai 2019

Die Geschäftsprüfungskommission

Hansueli Nef  
Präsidium

Martin Breitenmoser

Roman Fröhlich

Hansueli Sutter